

ANMELDUNG

Eingangsstempel

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten sind die §§ 5 und 6 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1997 (SächsGVBl. S. 377). Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zum Meldeschein. Die in einen Kreis gesetzten Ziffern beziehen sich auf diese Erläuterungen.

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 2)

amtliche Vermerke der Meldebehörde

Zuzug aus dem Ausland Staat:	Gemeindegennzahl	Gemeindegennzahl			
Neue Wohnung		Tag des Einzugs:	Bisherige Wohnung ①		
Postleitzahl Gemeinde		Nicht ausfüllen, wenn bisherige Wohnung beibehalten wird.			
Postleitzahl Gemeinde		Postleitzahl Gemeinde			
Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer		Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer			
		Bundesland			
Die neue Wohnung ist		einzig Wohnung	Haupt- wohnung	Neben- wohnung	
Die bisherige Wohnung war		einzig Wohnung	Haupt- wohnung	Neben-② wohnung	
Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen: ③					
Lfd. Nr.	Familiennamen/Doktorgrad	frühere Namen	Vornamen (ggf. Rufnamen unterstreichen)	Geschlecht	Geburtsdatum
1				m w	
2				m w	
3				m w	
4				m w	
Lfd. Nr.	Geburtsort (Gemeinde, Kreis, falls Ausland auch Staat angeben)	Staatsan- gehörigkeit(en) ④	Familienstand		
1					
2					
3					
4					
Lfd. Nr.		öffentl.- rechtl. Rel.- Ges. ⑧			
1					
2					
3					
4					
Zu lfd. Nr.	Nur ausfüllen, wenn die oben aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland haben.				
	(PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer)			Haupt- wohnung	Neben- wohnung
				Haupt- wohnung	Neben- wohnung

Ort, Datum

Unterschrift d. Anmeldenden

ANMELDE- BESTÄTIGUNG

Die unten aufgeführten Personen Nr. 1 bis _____ haben sich heute angemeldet.

(Durchschrift der Anmeldung)
§ 13 Abs. 5 des SächsMG

_____ Ort _____ Datum

_____ Meldebehörde _____ Dienstsiegel _____ Unterschrift

Neue Wohnung		Tag des Einzugs:		Bisherige Wohnung ^①		Nicht ausfüllen, wenn bisherige Wohnung beibehalten wird.		
Postleitzahl	Gemeinde			Postleitzahl	Gemeinde			
Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer				Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer				
				Bundesland				
Die neue Wohnung ist		einzigste Wohnung	Hauptwohnung	Die bisherige Wohnung war		einzigste Wohnung	Hauptwohnung	
			Nebewohnung				Nebewohnung ^②	
Lfd. Nr.	Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen: ^③						Geschlecht	Geburtsdatum
	Familiennamen/Doktorgrad	frühere Namen	Vornamen (ggf. Rufnamen unterstreichen)					
1						m w		
2						m w		
3						m w		
4						m w		
Lfd. Nr.	Geburtsort (Gemeinde, Kreis, falls Ausland auch Staat angeben)	Staatsangehörigkeit(en) ^④	Familienstand	Wenn verheiratet, ^⑤ Datum und Ort der Eheschließung		Widersprüche ^⑥		
						a	b	
						c	d	
						e	f	
Lfd. Nr.	Wurde Fam.-Buch angelegt? ^⑦	Haben Sie schon früher hier gewohnt?	öffentl.-rechtl. Rel.-Ges. ^⑧	Pass- und Ausweisdaten				
	ja	ja		Pers.-Ausw.	Pass	Passersatz	Ausstellungsbehörde	
	nein	nein					Ausstellungsdatum	
							gültig bis	
1								
2								
3								
4								
Zu lfd. Nr.	Nur ausfüllen, wenn die oben aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland haben.							
	(PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer)							
							Hauptwohnung	
							Nebewohnung	
							Hauptwohnung	
							Nebewohnung	
Zu lfd. Nr.	Benötigen Sie künftig eine Lohnsteuerkarte?			öffentl.-rechtl. Rel.-Gesellsch. des Ehegatten ^⑨		Zu lfd. Nr.		
	Ja, mit Steuerklasse	Mitangemeldete Kinder unter 18 Jahren					Anschrift am 1. September 1939 ^⑩	
	Kind It. lfd. Nr.	leibliches/Adoptivkind	Pflege-kind	Kind It. lfd. Nr.	leibliches/Adoptivkind	Pflege-kind		
Zu lfd. Nr.	Nur ausfüllen, wenn Ehegatte (E), Kinder bis zum 18. Lebensjahr (K), gesetzl. Vertreter - z. B. Eltern (Elt.) oder Betreuer (Betr.) der o. g. Personen nicht - oder auf einem gesonderten Meldeschein - gemeldet werden. ^⑪							
	E/K/ Elt./Betr.	Familiennamen, Vornamen		Geburtsdatum	Sterbedatum	PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnr.		

Ort, Datum

Unterschrift d. Anmeldenden

Erläuterungen

zum Ausfüllen des Meldescheins bei der Anmeldung

1 Allgemeine Hinweise

- Wer eine Wohnung bezieht, hat sich bei der Meldebehörde **innerhalb von 2 Wochen anzumelden**. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß, vollständig und deutlich lesbar auszufüllen und vom Meldepflichtigen zu unterschreiben. Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 10 und 13 SächsMG.
- Für jede anzumeldende Person ist ein Meldeschein auszufüllen. Angehörige einer Familie mit denselben bisherigen und neuen Wohnungen können einen gemeinsamen Meldeschein verwenden, der von einem der Meldepflichtigen zu unterschreiben ist. Bei der Anmeldung von mehr als vier Personen bitte einen weiteren Meldeschein verwenden.
- Bei der Anmeldung ist der Personalausweis oder der Reisepass von Meldepflichtigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anmeldung nicht von der Verpflichtung befreit, den Wohnungswechsel gegebenenfalls anderen Behörden (z. B. Kraftfahrzeugzulassungsstelle) mitzuteilen.
- Auf Verlangen der Meldebehörde haben Meldepflichtige die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z. B. Geburts-, Heiratsurkunde) vorzulegen oder persönlich zu erscheinen.
- **Datenübermittlungen:** Die Meldebehörden übermitteln regelmäßig Daten an andere Behörden. Anlass und Zweck der Datenübermittlungen, die Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten werden im Sächsischen Meldegesetz und den Datenübermittlungsvorschriften des Bundes und des Freistaates Sachsen geregelt.
- Die Meldebehörde hat auf Antrag dem Betroffenen Auskunft zu erteilen über:
 1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 2. den Zweck der Speicherung und die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die übermittelten
 3. Daten, soweit dies gespeichert oder sonst bekannt ist.
 Die Meldebehörde bestimmt das Verfahren der Auskunftserteilung. Kosten werden nicht erhoben.
- **Auskunfts- und Übermittlungssperren:** Eine **Auskunftssperre** kann auf Antrag im Melderegister eingetragen werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung von Auskünften über Ihre Person glaubhaft gemacht wird. Die Auskunftssperre gilt nur bei der Meldebehörde, bei der sie beantragt und im Melderegister eingetragen wurde. Sie ist gebührenpflichtig und endet mit Ablauf des dritten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Weiterhin besteht die Möglichkeit, ohne Begründung der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen; siehe auch unter © "Ausfüllen des Meldescheins".

2 Ausfüllen des Meldescheins

- ① Hier bitte nur Eintragungen, wenn Sie aus der bisherigen Wohnung ausgezogen sind.
- ② Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist eine dieser Wohnungen die **Hauptwohnung**. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehung ist für die Bestimmung der Hauptwohnung nur dann von Bedeutung, wenn keine der mehreren Wohnungen zeitlich überwiegend benutzt wird.
 Hauptwohnung von **Minderjährigen** ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten, leben diese getrennt, ist die Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird.
 Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zu seinem 27. Lebensjahr die Wohnung des Personensorgeberechtigten.
Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners in der Bundesrepublik Deutschland. Sollten Unklarheiten bestehen, so unterstützt Sie die Meldebehörde. Aufgrund Ihrer Angaben und ggf. eigener Erkenntnisse bestimmt die Meldebehörde, welche Wohnung die Hauptwohnung ist.

- ③ **Familienname:** Neben dem Familiennamen sind ggf. auch Ordens- und Künstlernamen einzutragen.
Doktorgrad: Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in abgekürzter Form "Dr." ohne weiteren Zusatz (z. B. "med.") erforderlich. Führen Sie mehrere **Vornamen**, geben Sie diese bitte vollständig in der Reihenfolge an, wie sie in Personenstandsunterlagen (z. B. Geburtsurkunde) eingetragen sind.
- ④ **Staatsangehörigkeit(en):** Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- ⑤ **Datum und Ort der Eheschließung brauchen** Geschiedene oder Verwitwete nicht anzugeben.
- ⑥ Durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes können Sie der Weitergabe Ihrer Daten an:
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (z. B. Landtagswahlen) bzw. der Nutzung der Daten für die Versendung von Wahlwerbung,
 - Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Altersjubilaren,
 - Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Ehejubilaren,
 - Adressbuchverlage o. a. zur Veröffentlichung in Adressbüchern oder ähnlichen Nachschlagewerken,
 - öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften - wenn Sie diesen nicht angehören -widersprechen. Dies ist kostenfrei, bedarf keiner Begründung und gilt bis zum Widerruf. Der Widerspruch kann auch nachträglich erfolgen.
 - Einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet
- ⑦ Das **Familienbuch** wird seit dem 1. Januar 1958 in den alten Bundesländern und seit dem 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins durch das Standesamt ohne gesonderten Antrag angelegt. Eheschließungen vor diesen Stichtagen wurden nicht berücksichtigt; ein Familienbuch wird jedoch auf Antrag angelegt, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 1957 geschlossen wurde.
- ⑧ **Religionsgesellschaft:** Hier ist die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft einzutragen. Verwenden Sie bitte gebräuchliche sowie die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen:
EV: Evangelische Landeskirche Sachsen,
RK: römisch-katholisch,
RF: evangelisch reformiert,
vd: verschiedene oder keine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften.
- ⑨ Zur Ausstellung der Lohnsteuerkarte wird nur dann die Konfessionszugehörigkeit Ihres Ehegatten benötigt, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Bei dauernd getrennt lebenden konfessionsverschiedenen Ehegatten und bei Arbeitnehmern, deren Ehegatte nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist diese Eintragung nicht erforderlich. Bitte verwenden Sie folgende Abkürzungen:
EV: evangelisch (protestantisch)
RK: römisch-katholisch
- ⑩ **Anschrift am 1. September 1939.** Diese Spalte ist nur von Personen auszufüllen, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten (deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, der ehemaligen Sowjetunion, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Albanien und China) stammen. Die Frage dient dazu, bestimmte Daten dieses Personenkreises dem kirchlichen Suchdienst (Zentrale der Heimatortskarteien) in München zur Erfüllung seiner Aufgaben zu übermitteln.
- ⑪ Die Anschrift von Kindern bitte nicht eintragen.